

# **Erläuterungen zur „Vollmacht Auslagerung Kauf und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“**

Vollmacht gemäß § 1 Abs. 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 i.d.g.F

VollmachtGEBER.....natürliche oder juristische Person, die keinen Pflanzenschutzausweis (PSA) besitzt

VollmachtNEHMER...natürliche Person, die einen PSA besitzt

## **Warum eine Vollmacht unterzeichnen?**

- Wenn am Betrieb niemand über einen PSA verfügt -> Auslagerung der Verwendung kann im Falle einer Kontrolle nachgewiesen werden.
- Die Rechnung kann, obwohl kein PSA vorhanden ist, an den VollmachtGEBER (Auftraggeber) ausgestellt werden. Dadurch kann die Rechnung auch z.B. an eine juristische Person ausgestellt werden.

## **In welchen Fällen sollte eine Vollmacht unterzeichnet werden?**

bei Auslagerung der Pflanzenschutzarbeiten:

- im Rahmen der wirtschaftlichen Betriebshilfe
- im Rahmen der gewerblichen Dienstleistung (Wird der Maschinenring als Dienstleistungsvermittler beauftragt, ist die Vollmacht dennoch zwischen den Landwirten abzuschließen)
- an Arbeiter am Betrieb, wenn die Rechnung der PSM auf den Betriebsführer/den Betrieb lauten soll
- innerhalb der Familie, wenn der Vollmachtnehmer nicht am Betrieb angestellt oder wohnhaft ist

## **Wie ist das Thema Lagerung zu beurteilen?**

- Grundsätzlich werden Kauf und Verwendung ausgelagert -> Lagerung ist Bestandteil der Verwendung.
- Die Lagerung hat, wenn möglich, beim VollmachtNEHMER zu erfolgen.

- Ist dies nicht möglich, kann im Ausnahmefall die Lagerung auch beim Vollmachtgeber erfolgen

ABER: die rechtskonforme Lagerung muss durch den VollmachtNEHMER sichergestellt sein. Das heißt, der VollmachtNEHMER hat dafür Sorge zu tragen, dass

- o ...Unbefugte keinen Zutritt haben! ...Der Schlüssel zum Lager ist beim Vollmachtnehmer. Ohne PSA ist grundsätzlich der Zutritt zum Lager nicht gestattet.

- o ...ein geeigneter Lagerraum/Lagerschrank durch den Vollmachtgeber zur Verfügung gestellt wird.

- o ...weitere Bestimmungen eingehalten werden (siehe Merkblatt Lagerung).

- o Der VollmachtNEHMER hat, wenn die Lagerung am Betrieb des VollmachtGEBERS erfolgt, im Falle einer Kontrolle anwesend zu sein.

**Fallbeispiel:** Mutter/Vater ist am landwirtschaftlichen Betrieb, besitzt aber keinen PSA. Die sachgerechte und gesetzeskonforme Lagerung wäre aber am Betrieb möglich. Der Sohn/die Tochter, welche(r) über einen PSA verfügt und als VollmachtNEHMER auftritt, ist nicht am Betrieb wohnhaft und hat keine geeignete Möglichkeit am eigenen Wohnsitz die PSM zu lagern. Der Schlüssel zum Lager/Lagerschrank ist beim Sohn/der Tochter!

**Da es sich bei der Lagerung hinsichtlich der Vollmacht um einen heiklen Punkt handelt (Beanstandungen), soll von der o.g. Option nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden!**

**Grundsätzlich ist eine klare Trennung dringend zu empfehlen:  
-> Pflanzenschutzmittel immer bei der Person, die auch im Besitz eines PSA ist!**

### **Wo und wie lange ist die Vollmacht aufzubewahren?**

- Sowohl der Vollmachtgeber als auch der Vollmachtnehmer verfügen über eine unterzeichnete Vollmacht -> doppelte Ausfertigung des Formulars
- Die Mindestaufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen über die Verwendung von PSM beträgt gemäß landesgesetzlichen Bestimmungen mindestens drei Jahre. Darüber hinaus sind die Aufbewahrungsfristen im Rahmen von CC und ÖPUL zu beachten. Die Aufbewahrungsdauer der Vollmacht richtet sich nach diesen Fristen.

### **Müssen trotz Vollmacht Aufzeichnungen über die Verwendung von PSM beim VollmachtGEBER aufliegen?**

Ja. Es müssen Aufzeichnungen zumindest über Datum, Kultur, Schlagbezeichnung, Pflanzenschutzmittel und Aufwandmenge sowohl beim VollmachtGEBER als auch dem VollmachtNEHMER vorhanden sein. ( binnen 1 Woche)

-> VollmachtNEHMER übermittelt z.B. Kopie der Aufzeichnungen an den VollmachtGEBER

Ab dem 26. November 2015 ist für den Kauf und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln der „Pflanzenschutz-Sachkundefausweis“ notwendig. Die Novelle der Pflanzenschutzmittelverordnung sieht die Möglichkeit vor, diese Tätigkeiten über eine Vollmacht auszulagern, wenn

- kein Pflanzenschutz-Sachkundefausweis vorhanden ist
- die Rechnung auf eine nicht sachkundige Person lauten soll

Dies wird in folgenden Fällen empfohlen:

- im Rahmen der wirtschaftlichen Betriebshilfe
- im Rahmen der gewerblichen Dienstleistung
- innerhalb der Familie, z.B. Rechnung soll auf nicht sachkundige BetriebsführerIn lauten, der Kauf und die Verwendung erfolgen aber durch ein sachkundiges Familienmitglied

Das Musterformular ist auf der LK Kärnten Homepage downzuladen und in zweifacher Ausführung (für den Vollmachtnehmer und den Vollmachtgeber) zu unterzeichnen und am Betrieb aufzubewahren. Aufzeichnungen über die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel müssen auch beim Vollmachtgeber aufliegen.